Entgeltordnung der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen

Alt	Neu
§ 1 Unterrichtsentgelt (1) Das Unterrichtsentgelt für ein Jahr entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres und ist in vier Raten zu bezahlen. Die Raten werden jeweils am 1.12., 1.3., 1.5. und 1.7. fällig.	**§ 1 Unterrichtsentgelt** (1) Das Unterrichtsentgelt für ein Jahr entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres und ist in 4 Raten zu bezahlen, nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Raten werden jeweils am 1.12., 1.3., 1.5. und 1.7. fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren und Verzugszinsen entstehen.
(2) Bei Aufnahme oder zulässiger Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres errechnet sich das Unterrichtsentgelt anteilig. Das Entgelt für die Probezeit und der Verwaltungszuschlag sind immer zu entrichten.	(2) Bei Aufnahme oder zulässiger Beendigung des Unterrichts während des Unterrichtsjahres errechnet sich das Unterrichtsentgelt anteilig. Das Entgelt für die Probezeit ist immer zu entrichten.
(3) Das Unterrichtsentgelt wird mit einer Rechnung im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde. Bei Nichtbegleichung des Entgelts wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.	(3) Das Unterrichtsentgelt wird im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde.
	(4) Im Unterrichtsentgelt für das Fach Klavier ist ein Nutzungsentgelt für die jeweils benutzten musikschuleigenen Instrumente enthalten, im Fach Instrumentenkarussell für die jeweiligen Mietinstrumente.
	(5) Für Projekte, Prüfungen und Workshops können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Entgeltordnung erhoben werden.
§ 2 Verwaltungszuschlag Für den Unterricht an der Sing-und Musikschule ist ein jährlicher Verwaltungs-zuschlag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Er wird jeweils zum Beginn eines Unterrichtsjahres fällig.	**§ 2 Verwaltungszuschlag** Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist einmal jährlich ein Verwaltungszuschlag in Höhe von 20,00 EUR pro Schülerin oder Schüler zu zahlen. Er wird jeweils zum Beginn eines Unterrichtsjahres fällig, ist immer zu entrichten und kann nicht ermäßigt werden.

§ 3 Mietentgelt für Instrumente (1) In begrenzter Anzahl können schuleigene Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Das Mietentgelt beträgt 43,60 EUR, 54,80 EUR bzw. 66,40 EUR jährlich. Alles Weitere regelt ein Mietvertrag, der für die Dauer eines Unterrichtsjahres (01.10. -30.09. des Folgejahres) abgeschlossen wird. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr kommt nur in Betracht, wenn das Mietinstrument nicht vorrangig für neue Schüler benötigt wird. (2) Die Mietinstrumente sind über die Städtische Sing- und Musikschule versichert. (3) Reparaturen sind nach Rücksprache mit der Lehrkraft bei einer von der Sing- und Musikschule empfohlenen Werkstatt durchzuführen. (4) Das Instrument ist bei Beendigung der Teilnahme am Unterricht unverzüglich an die Sing- und Musikschule zurückzugeben.	**§ 3 Mietentgelt für Instrumente** In begrenzter Anzahl können schuleigene Mietinstrumente zur Verfügung gestellt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Mietentgelt ist in 3 Kategorien gestaffelt: Kategorie I: „mitwachsen-de“ Instrumente, Kategorie II: in der Anschaffung günstigere Instrumente und Kategorie III: in der Anschaffung teure Instrumente (siehe Entgelte für Mietinstrumente im Anhang). Alles Weitere regelt ein Mietvertrag, der für die Dauer eines Unterrichtsjahres (01.10. - 30.09. des Folgejahres) abgeschlossen wird. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr kommt nur in Betracht, wenn das Mietinstrument nicht vorrangig für neue Schülerinnen und Schüler benötigt wird.
§ 4 Zuschläge für Erwachsene (1) Für den Unterricht an nicht mehr in Ausbildung befindliche Erwachsene ist jährlich ein Zuschlag von 20 % zum Unterrichtsentgelt zu zahlen.	**§ 4 Zuschläge für erwachsene Schülerinnen und Schüler** Nicht in Ausbildung befindliche Erwachsene zahlen zusätzlich zum Unterrichtsentgelt einen Zuschlag in Höhe von 20 %. Schülerinnen und Schüler werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom Erwachsenenzuschlag befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis (z. B. Schülerausweis oder Ausbildungsbestätigung) vorlegen.
§ 5 Entgeltermäßigung (1) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig den Unterricht an der Sing-und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt (ausgenommen Verwaltungszuschlag) für das 2. Kind auf 66 %, für das 3. Kind auf 50 %, für das 4. Kind auf 45 % der jeweils vollen Höhe. Weitere Kinder erhalten den Unterricht entgeltfrei. Als erstes Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Entgelt. Die Geschwisterermäßigung endet mit dem Beenden der Ausbildung.	**§ 5 Entgeltermäßigung** (1) Besuchen mehrere Geschwister oder Kinder aus dem gleichen Haushalt im selben Unterrichtsjahr den Unterricht an der Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt (ausgenommen Verwaltungszuschlag) für das 2. Kind auf 66 %, für das 3. Kind auf 50 %, für das 4. Kind auf 45 % der jeweils vollen Höhe. Weitere Kinder erhalten den Unterricht entgeltfrei. Als erstes Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Entgelt. Die Geschwisterermäßigung endet mit dem Abschluss der beruflichen Ausbildung.

(2) Über die Ermäßigungen von Abs. 1 hinaus kann das Entgelt aus sozialen Gründen weiter ermäßigt werden; Inhaber des ErlangenPasses erhalten nach Vorlage 50 % Ermäßigung.	(2) Über die Ermäßigungen von Abs. 1 hinaus kann das Entgelt aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden; Inhaberinnen und Inhaber des ErlangenPass´ erhalten nach Vorlage 50 % Ermäßigung. Der Nachweis muss bei Unterrichtsbeginn und für jedes Kalenderjahr erneut im Sekretariat vorgelegt werden. Verspätete Nachweise werden mindestens ab dem Monat des Einganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. (3) Für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen an zu fördernden Instrumenten (z.B. Viola da Gamba, Cembalo, Oboe) wird das Entgelt um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Erwachsene und nicht für in Ausbildung befindliche Schülerinnen und Schüler. (4) In Zeiten, in denen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kein Präsenzunterricht möglich ist, kann der Unterricht durch digitale Fernbetreuung erfolgen, das Entgelt wird deshalb nicht ermäßigt.
§ 6 Entgeltänderungen, Unterrichtsausfall (1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Bei weiterlaufenden Verträgen (§ 7 Abs. 1 AGB) sind die Vertragspartner davon zu unterrichten. Aus diesem Anlass kann der Vertrag unverzüglich gekündigt werden, wenn die Erhöhung mehr als 10 % beträgt. (2) Bei Gruppenunterricht ändern sich die Entgelte bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen.	**§ 6 Entgeltänderungen** (1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen Unterrichtsjahres möglich. Bei weiterlaufenden Verträgen (§ 7 Abs. 1 AGB) sind die Vertragspartner davon zu unterrichten (2) Verändert sich während des Unterrichtsjahres die Teilnehmerzahl im Gruppenunterricht so, dass die Entgelthöhe berührt wird (z.B. kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht ermöglicht werden), ist ab Beginn des nächsten Monats das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

(3) Unterrichtsversäumnisse begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu drei Mal nacheinander ersatzlos ausfallen oder bis zu fünf Unterrichts ausfälle im Schuljahr, sind entgeltpflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichts stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.	**§ 7 Unterrichtsausfall, Entgelterstattung** (1) Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung. (2) Aufgrund von Fortbildung der Lehrkraft kann eine Unterrichtsstunde pro Jahr entgeltpflichtig ausfallen. (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu 3 Mal nacheinander ersatzlos ausfallen oder insgesamt bis zu 5 Unterrichtsausfälle im Unterrichtsjahr, sind entgeltpflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Unterrichtsjahres auf Antrag (schriftlich oder per Mail) zurückerstattet.
	§ 8 Entgeltbefreiung (1) Ensemblefächer sind grundsätzlich entgeltfrei. (2) Das Entgelt für instrumentale oder vokale Hauptfächer schließt das Entgelt für ein oder mehrere Ergänzungsfächer ein. (3) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung bzw. Förderklasse vom Entgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Haupt und/oder Nebenfach befreit.
§ 7 Zuschläge bei Wohnsitz außerhalb Erlangens Der Auswärtigenzuschlag beträgt jährlich 20% zum Unterrichtsentgelt. Für Auswärtige gilt der Hauptwohnsitz Stand: April 2019 Die vorliegende Fassung tritt zum Schuljahresbeginn in Kraft.	**§ 9 Zuschläge bei Wohnsitz außerhalb Erlangens** Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Erlangen haben, zahlen einen Zuschlag von 20% des Unterrichtsentgelts (der sogenannte Auswärtigen-Zuschlag). Bei erwachsenen Schülerinnen und Schülern wird zuerst der Auswärtigen-Zuschlag berechnet, danach der Erwachsenen-Zuschlag.
	§ 10 Inkrafttreten Die vorliegende Fassung tritt zu Beginn des Unterrichtsjahres 2021 in Kraft.